

01.06.01

Vk - FJ - Fz - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG)**A. Problem und Ziel**

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen diejenigen Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ und des BMVBW durch Neufestsetzung von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und –bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

B. Lösung

Umstellung der Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ und des BMVBW von Deutsche Mark auf Euro zur Verwaltungsvereinfachung durch eine funktionsorientierte, praxisgerechte Glättung der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Beträge. Die Umstellung der Vorschriften von DM auf Euro erfolgt grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität und um bei Einführung des Euros umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger zu vermeiden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 13.07.01

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Die Auswirkungen der Glättung auf die öffentlichen Haushalte sind gering und im einzelnen nicht quantifizierbar.

In den Fällen, in denen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden, könnten gegenüber einer centgenauen Umstellung für die öffentlichen Haushalte rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 % entstehen. In absoluten Zahlen läßt sich die Höhe dieser Mindereinnahmen nicht beziffern.

Diesen Mindereinnahmen steht gegenüber, dass ein mit der Handhabung nicht geglätteter Euro-Beträge verbundener höherer Vollzugsaufwand vermieden wird. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Vollzugsbehörden, insbesondere bei barer Begleichung von „geglätteten“ Gebühren. Eine centgenaue Umstellung würde die Gebührenerhebung und -berechnung erschweren und das Fehlerrisiko erhöhen.

Die Umstellung von Bußgeldrahmenvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz, die eine Abrundung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorsehen.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentliche Verwaltung durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

01.06.01

Vk - FJ - Fz - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 1. Juni 2001

022 (323) - 680 20 - Eu 27/01

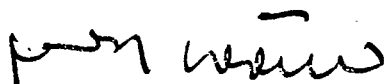
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



Fristablauf: 13.07.01

Entwurf

eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)

Vom.....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel-Nr.

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen.	1
Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen.	2
Änderung des Baugesetzbuchs	3
Änderung des Bauproduktengesetzes	4
Änderung des Gesetzes zum Schutz der Auswanderer	5
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes	6
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen	7
Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	8
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	9
Änderung der Verordnung über Höhe und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben eines Nebenbetriebs an der Bundesautobahn	10

	Artikel-Nr.
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	11
Änderung des Fahrlehrergesetzes	12
Änderung des Fahrpersonalgesetzes	13
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	14
Änderung der Verordnung über die Allg. Beförderungsbedingungen	15
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	16
Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr	17
Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter	18
Änderung des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes	19
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	20
Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz	21
Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	22
Änderung des Seeaufgabengesetzes	23
Änderung des Gesetzes über die Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung	24
Änderung des Flaggenrechtsgesetzes	25
Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen	26
Änderung des Luftverkehrsgesetzes	27
Änderung der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen	28
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	29
Inkrafttreten	30

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. II S. 2546) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Artikel 2a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 1999 (BGBl. 1999 II S. 18), wird wie folgt geändert:

In § 3c werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünzigtausend Euro“, die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 44 Abs. 3 Satz 3, 64 Abs. 2 Satz 3 und 99 Abs. 3 Satz 1 werden die Angaben „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ jeweils durch die Angaben „Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“, geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), ersetzt.
2. In § 208 Satz 2 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In § 213 Absatz 2 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“, die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
4. § 222 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bauproduktengesetzes

In § 14 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Auswanderer

In § 6 Abs. 2 des Auswandererschutzesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „vierzigtausend deutsche Mark“ durch die Angabe „zwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „18 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

In Artikel 6 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden die Wörter „auf volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „auf volle Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,03 Deutsche Mark pro Liter“ durch die Angabe „1,53 Euro pro einhundert Liter“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über Höhe und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben eines Nebenbetriebs an der Bundesautobahn

Die Verordnung über Höhe und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben eines Nebenbetriebs an der Bundesautobahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Konzessionsabgabe für den Verkauf von Kraftstoffen beträgt 0,23008 Euro je einhundert Liter abgegebenen Ottokraftstoffs und 0,17895 Euro je einhundert Liter abgegebenen Dieselmotorkraftstoffs sowie 0,17895 Euro je einhundert Liter für sonstigen flüssigen oder je einhundert Kilogramm für gasförmigen Kraftstoff, der zum Antrieb von Kraftfahrzeugen geeignet ist.“

2. Die Anlage zu § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage
(zu § 2 Abs. 3)

Konzessionsabgabe

Meldung für das ... Kalendervierteljahr 20.. / für das Jahr 20..*)

Nebenbetrieb

Bundesautobahn A

I. Kraftstoff

a) Ottokraftstoff

Menge

_____ l x 0,23008 Euro je einhundert Liter =

Konzessionsabgabe

_____ Euro

b) Diesellokraftstoff

Menge

_____ l x 0,17895 Euro je einhundert Liter =

Konzessionsabgabe

_____ Euro

c) sonstige flüssige oder gasförmige Kraftstoffe

Menge

_____ l /kg*) x 0,17895 Euro je einhundert Liter/kg *) =

Konzessionsabgabe

_____ Euro

II. Übrige Geschäfte

Umsatz

_____ Euro x 1,1 vom Hundert =

Konzessionsabgabe

_____ Euro

III. Ermäßigung nach § 1 Abs. 4 BAB – KAbgV*)

Konzessionsabgabe

(Summe aus I. und II.)

_____ Euro x 25 vom Hundert =

Ermäßigung

_____ Euro

IV. Konzessionsabgabe insgesamt

_____ Euro

Es wird erklärt, dass hiernit der Verkauf aller Kraftstoffe und der gesamte Umsatz
des o.g. Berichtszeitraums gemeldet werden.

(Ort, Datum)

*) Nichtzutreffendes streichen."

Artikel 11

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 6 Sätze 3 und 4 wird jeweils die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
2. In § 24a Abs. 4 wird die Angabe „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In § 24b Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „mindestens eintausend Deutscher Mark“ durch die Angabe „mindestens fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 wird die Angabe „5.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „1.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „hundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird der Betrag „2000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1000 Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Nr. 10 wird im 1. Halbsatz der Betrag „5000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2500 Euro“ und im 2. Halbsatz der Betrag „3000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1500 Euro“ ersetzt.
3. In § 61 Abs. 2 wird der Betrag „zehntausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970

(BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 wird der Betrag „30,-- DM“ durch den Betrag „15 Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und

Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.“

b) In Absatz 2 wird der Betrag „10,-- DM“ durch den Betrag „5 Euro“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag „60,-- DM“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Betrag „10,-- DM“ durch den Betrag „5 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „3,-- DM“ durch den Betrag „1,50 Euro“ ersetzt.

5. In § 14 Satz 2 wird der Betrag „2 000,-- DM“ durch den Betrag „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 19 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ geändert in die Angabe „fünftausend Euro“ und die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ geändert in die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“.

Artikel 17

Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918), erhält folgende Fassung:

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr:	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr	60 – 255
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung	15 – 60
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis oder einer Ausfertigung	15 – 35
1.4	Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	50 – 180
1.5	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	20 – 30

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
2	Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr:	
2.1	Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	50 – 180
2.2	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift	15 – 70
2.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Gemeinschaftslizenz oder einer beglaubigten Abschrift	15 – 40
3	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents:	
3.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	55 – 130
3.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	10 – 20
4	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen	
4.1	Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	55 – 120
4.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	10 – 20
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen:	
5.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	10 – 15
5.2	Ausstellung einer Mehrfahrtenehmigung	15 – 100
5.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land):	
5.3.1	gültig bis zu einem Monat	15 – 25
5.3.2	gültig bis zu drei Monaten	15 – 45
5.3.3	gültig bis zu sechs Monaten	20 – 55
5.3.4	gültig bis zu zwölf Monaten	40 – 105
5.4	Berichtigung/Ersatzausstellung einer befristeten Genehmigung	10 – 20
6.	Erhebung von Autobahnbenutzungsgebühren:	
6.1	Nacherhebung einer Autobahnbenutzungsgebühr	5
6.2	Rückerstattung einer Autobahnbenutzungsgebühr	15 – 25
6.3	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	15 – 20
7	Umtausch von Berechtigungen:	
	Umtausch einer Genehmigung für den Güterfernverkehr, einer Erlaubnis für den Umzugs- oder den allgemeinen Güternahverkehr, einer Berichtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung oder einer Ausfertigung einer Erlaubnis, einer Berechtigungs- oder einer	15 . 50

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
	Berufszugangsbescheinigung	
8	Für unter den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	15 – 140
9	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
11	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
12	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 11
13	Erfolgloser Widerspruch , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

2. In § 12 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt mindestens fünf Euro; sie darf im Einzelfall 25 000 Euro nicht übersteigen.“

Artikel 19

Änderung des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes

In § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) werden die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In § 50 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 29. August 1998 (BGBl. I S. 2489) wird die Angabe „zehntausend DM“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 4 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,7 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 511 Euro
			bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	3.579 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	6.647 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	14.316 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	24.542 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro	85.897 Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 50 Mio. Euro	137.026 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
2	Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 18 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
3	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung	§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500.000 Euro	0,6 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 266 Euro
			bei Baukosten von 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro	3.068 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Baukosten

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	5.624 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	11.760 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	19.429 Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro	60.332 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
4	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	0,1 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 256 Euro	
5	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Abs. 3 VwVfG	102 bis 511 Euro	
6	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG	102 bis 511 Euro	
7	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1	
8	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	51 bis 511 Euro	
9	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG	102 Euro bis 1.534 Euro	
10	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500.000 Euro	0,5 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 102 Euro

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
			bei Baukosten über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro	2.556 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	4.602 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	9.203 Euro zuzüglich 0,2 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro	14.316 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
11	Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10	
12	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Abs. 2 WaStrG § 32 Abs. 3 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10	
13	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffsfahrtszeichens	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG	102 bis 1.023 Euro	
14	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren, Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG § 37 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	102 bis 1.023 Euro	
15	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 9, 10 und 13 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	51 bis 383 Euro	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
16	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme	§ 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerten auf der Nordseeinsel Borkum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest	51 Euro
17	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	26 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden
18	Allgemeine Genehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	26 bis 77 Euro
19	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	77 bis 767 Euro
20	Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 19
21	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	26 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden
22	Erteilung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenordnung Borkum	26 Euro für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 5 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 26 bis 256 Euro
23	Versagung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenordnung Borkum	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 22

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
24	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Abs. 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v.H. der Gebühr, die für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
25	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen - auch Dritter - gegen gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Abs. 3 WaStrG-KostV	26 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

In § 7 Abs. 4 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Seeaufgabengesetzes

In § 15 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

In § 16 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

In § 47 Abs. 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

2. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „20.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“, die Angabe „50.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „100.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen

Die Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885) wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 Nummer 2 Abschnitt B Abs. 6 Buchstabe b wird die Angabe „750 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „375 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 10, 15, 17, 21 und 28 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) bestimmt ab dem 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis zum 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel.

Mit dem 1. Januar 2002 erfolgt die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent. Die nationalen Währungseinheiten fallen weg. Eine gesonderte Umsetzung betroffener Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist hierfür nicht erforderlich. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro (Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. EG Nr. L 359, S. 1). Rechtsänderungen sind jedoch dann erforderlich, wenn eine „Glättung“ von Euro-Beträgen vorgenommen werden soll, die nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung umgesetzt werden kann.

Mit dem Gesetz sollen, soweit dies sinnvoll und erforderlich erscheint, Vorschriften des Zuständigkeitsbereiches durch Glättung von DM auf Euro grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden.

Allgemeiner Grundsatz ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen.

Bei der Umstellung der Gebühren sowie vergleichbarer Beträge ist von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

Die Gebührenvorschriften enthalten vielfach sogenannte „Signalbeträge“, die auf glatte DM-Beträge lauten. Eine Umstellung zum amtlich feststehenden Umrechnungskurs würde regelmäßig zu „krummen“ Signalbeträgen führen, die durch Neufestsetzung auf „glatte“ Beträge vermieden wurden.

Da bei der Einführung des Euros umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger zu vermeiden sind, wird in der Regel eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorgenommen. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die betroffenen Angaben als Signalbeträge erhalten bleiben. Die hiermit verbundene Ermäßigung in Höhe von 2,2 % soll die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro erhöhen.

Die Umstellung von Vorschriften für Buß- und Zwangsgelder erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Auch hier handelte es sich um Signalbeträge, so dass eine Umrechnung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro nicht sachgerecht erscheint.

Der Entwurf konzentriert sich weitgehend auf die technische Umstellung durch Neufestsetzung von in den betroffenen Vorschriften in Deutsche Mark genannten Wertangaben auf Angaben in Euro-Beträgen. Weitergehende materielle Rechtsänderungen, die nicht mit der Einführung des Euro zusammenhängen, bleiben eigenständigen Rechtssetzungsvorhaben überlassen. In diesen Gesetzen werden dann auch die notwendigen Umstellungen von DM-Beträgen auf Euro-Beträge vorgenommen.

B. Kosten

Die Auswirkungen der Glättung auf die öffentliche Haushalte sind gering und im einzelnen nicht quantifizierbar.

In den Fällen, in denen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen für die öffentlichen Haushalte gegenüber einer centgenauen Umstellung rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2%. In absoluten Zahlen lässt sich die Höhe dieser Mindereinnahmen nicht beziffern.

Den Mindereinnahmen steht gegenüber, dass ein mit der Handhabung nicht geglätteter Euro-Beträge verbundener höherer Vollzugsaufwand vermieden wird. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Vollzugsbehörden, insbesondere bei barer Begleichung von „geglätteten“ Gebühren. Eine centgenaue Umstellung würde die Gebührenerhebung und -berechnung erschweren und damit das Fehlerrisiko erhöhen.

Soweit Bußgeldrahmenvorschriften im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden, zeigt die Praxis, dass die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden, so dass nennenswerte Mindereinnahmen nicht zu erwarten sind.

Über die Kosten der Währungsumstellung von DM auf den Euro hinaus entsteht für die öffentliche Verwaltung durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

C. Gesetzesfolgeabschätzung und Preiswirkungsklausel

Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entstehen keine Kosten.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Änderung zu Artikel 1 (Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen)

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 2 (Änderung MARPOL Owi-VO)

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§§ 44, 64, 99 BauGB)

Es handelt sich um Anpassungsänderungen. Anstelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank ist seit dem 1.1.1999 gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9.6.1998 (BGBl. I S. 1242) der sogenannte Basiszinssatz getreten. Die ursprüngliche Befristung wurde durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) aufgehoben.

Die von der Diskontsatzumstellung ebenfalls im Baugesetzbuch tangierten §§ 133 Abs. 3 Satz 4, 135 Abs. 3 Satz 3 können gemäß Art. 125a Grundgesetz in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz nur durch Landesrecht ersetzt werden.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 208, 213 BauGB)

Gemäß § 208 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Behörde zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 208 Satz 1 BauGB Zwangsgelder festsetzen. § 213 Absatz 2 BauGB enthält für die in § 213 Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten Bußgeldrahmen.

In den §§ 208 Satz 2, 213 Absatz 2 BauGB sollen die Angaben „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ im Verhältnis 2 Deutsche Mark : 1 Euro ersetzt werden. Durch die Wäh-

rungsumstellung Deutsche Mark in Euro zum 1. Januar 2000 würden in §§ 208 Satz 2, 213 Absatz 2 BauGB an die Stelle der bisher „runden“ Deutsche Mark – Beträge „krumme“ Euro-Beträge treten. Zugunsten einer praktischen Handhabung und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch Beträge ohne Kommastellen sollen die bisherigen DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden.

Zu Nummer 4 (§ 222 BauGB)

Der Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft ist seit dem 1.1.2000 aufgrund des mit Gesetz vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2448) neu gefassten § 78 Abs. 1 ZPO entfallen. Danach müssen sich die Parteien vor den Landgerichten nunmehr lediglich durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Hinblick auf diese Änderung ist die Vorschrift des § 222 Abs. 4 BauGB obsolet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bauproduktengesetzes)

Zugunsten einer praktischen Handhabung und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr durch Geldbeträge ohne Kommastelle werden die bisherigen DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zum Schutz der Auswanderer)

Es handelt sich bei dem angegebenen Betrag um einen Bußgeldbetrag, der im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgabe des Bundesministeriums der Justiz im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hochbaustatistikgesetzes)

Mit Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 soll der sich rechnerisch ergebende Betrag in Euro geglättet werden. Dies dient der Vereinfachung der Anwendung der Abschneidegrenze sowohl durch die Betroffenen als auch durch die statistischen Ämter. Die geringfügige Anhebung der Abschneidegrenze hat keine Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der Erhebungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen i.d.F. des Artikels 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.8.1995 (BGBl. I S. 1050) werden die Wörter "auf volle Deutsche Mark" durch die Wörter "auf volle Euro" ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 3 Satz 3 FStrG)

Der DM-Betrag dieses gesetzlichen Höchstbetrages beläuft sich nach dem amtlichen Umrechnungskurs auf 0,01533876 Euro. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nach unten gerundet und der geglättete Betrag von 1,53 Euro pro einhundert Liter abgegebenen Kraftstoffs eingesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 2 FStrG)

Die DM- Beträge wurden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und betragen danach 511,29188 Euro bzw. 5112,9188 Euro. Da diese Beträge im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nicht praktikabel sind und bei den betroffenen Bürgern nicht auf Akzeptanz stoßen würden, wurden sie auf eine gerade Euro Summe (nach unten) geglättet, namentlich auf 500 bzw. 5000 Euro.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über Höhe und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben eines Nebenbetriebs an der Bundesautobahn)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 BAB-KAbgV)

Der DM-Betrag von 0,0045 Deutsche Mark entspricht einem Betrag von 0,00230081 Euro; der Betrag wird aus Praktikabilitätsgründen auf 0,23008 Euro je einhundert Liter

abgerundet. Die Beträge von 0,0035 Deutsche Mark entsprechen jeweils einem Betrag von 0,00178952 Euro; diese Beträge werden auf 0,17895 Euro je einhundert Liter flüssigem Kraftstoff bzw. einhundert Kilogramm gasförmigem Kraftstoff nach unten gerundet.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 2 Absatz 3 BAB-KAbgV)

Die Änderungen der Anlage zu § 2 Absatz 3 sind notwendige Folgeänderungen der Änderung der Konzessionsabgabenverordnung. Die dortigen DM-Bezeichnungen werden durchgehend durch die Bezeichnung Euro ersetzt. Aus Praktikabilitätsgründen wird die der Berechnung zugrundeliegende Bemessungseinheit auf einhundert Liter bei flüssigem Kraftstoff bzw. einhundert Kilogramm bei gasförmigem Kraftstoff umgestellt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6a Abs. 6 Sätze 3 und 4 StVG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Zwar ergibt sich bereits aufgrund der im europäischen Recht festgelegten Rundungsregeln bei der Umstellung auf Euro für einen Betrag von 0,10 DM automatisch ein entsprechender Betrag von 0,05 Euro, so dass es einer Glättung nicht bedarf. Im Interesse der Rechtsklarheit und angesichts der Bedeutung der Norm für die Öffentlichkeit wird aber ein ausdrücklicher Änderungsbefehl aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 24a Abs. 4 StVG)

Die DM-Beträge werden durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet, um einprägsame Beträge für die Geldbuße zu erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 24b Abs. 2 StVG)

Der bisherige Höchstbetrag der Geldbuße wird durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 StVG)

Der bisherige Grenzbetrag von Forderungen, ab dem das Recht auf Auskunft aus dem Fahrzeugregister einsetzt, wird im durch Neufestsetzung Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

Die DM-Beträge werden durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet, um einprägsame Beträge für die Geldbußen zu erhalten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

Der bisherige Höchstbetrag der Geldbuße wird durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

In allen Änderungen wird der bisherige Geldbetrag im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen)

In allen Änderungen wird der bisherige Geldbetrag durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro neu festgesetzt und auf volle Euro gerundet. Die Glättung ist zweckmäßig, weil es sich um von/bis – Beträge handelt; das Verwaltungshandeln wird dadurch erleichtert.

Zu Artikel 17 (Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr)

Die bisherigen DM-Beträge werden grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet und so auf volle Euro gerundet, dass durch Austarierung der laufenden Nummern ein neutrales Ergebnis erzielt wird. Die Glättung ist zweckmäßig, weil es sich um von/bis – Beträge handelt; das Verwaltungshandeln wird dadurch erleichtert.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 4 GGBefG)

In § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden die Rahmenbeträge für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Die DM Beträge von DM 100 000 und DM 2 000 sind nach dem allgemeinen Prinzip in 50 000 Euro und 1 000 Euro zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2 GGBefG)

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden ein Mindest- und ein Höchstsatz für Gebühren für gebührenpflichtige Tatbestände festgelegt. Die DM Beträge von DM zehn und DM 50 000 sind nach dem allgemeinen Prinzip in fünf Euro und 25 000 Euro zu ändern.

Zu Artikel 19 (Änderung des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes)

Die DM-Beträge werden durch Neufestsetzung jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet. Der Verzicht auf eine Glättung würde das Recht unpraktikabel machen, weil das Europäische Recht die centgenaue Umrechnung mit Auf- und Abrundung vorschreibt. Die so entstehenden Beträge würden vorwiegend zwei Stellen nach dem Komma ausweisen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Die frühere Summe in Höhe von zehntausend Deutsche Mark würde durch Umrechnung einen Betrag von 5.112,92 Euro ergeben. Da es sich hier um einen Höchstbetrag für eine Geldbuße handelt, ist eine Glättung auf 5.000 Euro gerechtfertigt.

Zu Artikel 21 (Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz)

Die DM-Beträge im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der WaStrG-KostV) werden durch Neufestsetzung kostenneutral umgestellt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt)

Die DM-Beträge werden jeweils im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 23 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Es handelt sich bei dem angegebenen Betrag um einen Bußgeldbetrag, der im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgabe des Bundesministeriums der Justiz durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt wird.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über die Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung)

Die DM Beträge werden im Verhältnis 2 DM: 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 25 (Änderung des Flaggenrechtsgesetzes)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen)

Die DM-Beträge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Artikel 27 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Umstellung der Geldbeträge (Rahmensätze) im Zusammenhang mit dem Erwerb von Flugfunkzeugnissen und Berechtigungsausweisen sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Artikel 28 (Änderung der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen)

Umstellung des Deckungsbetrages im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Erbringer von Bodendienstabfertigungsleistungen von Deutsche Mark auf Euro.

Zu Artikel 29 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche Entsteinerungsklausel, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 01. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

13.07.01**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.